

# RS Vwgh 2003/4/29 99/14/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §15 Abs1;

EStG 1988 §15 Abs2;

EStG 1988 §25 Abs1 Z1 lit a;

## Rechtssatz

Ein "Vorteil aus einem Dienstverhältnis" kann selbst dann vorliegen, wenn nicht der Arbeitgeber selbst, sondern eine dritte Person dem Arbeitnehmer Geld oder geldwerte Vorteile in Zusammenhang mit der Dienstleistung zuwendet. Nach § 15 Abs. 1 EStG 1988 ist allein erforderlich, dass dem Dienstnehmer ein Vorteil und nicht, dass dem Dienstgeber daraus "ein Nachteil" (im Sinne eines Vermögensabflusses) erwächst.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1999140240.X03

## Im RIS seit

13.06.2003

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)